

Evangelische Jugend

Ö S T E R R E I C H

A-1090 WIEN, LIECHTENSTEINSTRASSE 20/9

TELEFON: (01) 317 92 66 · FAX: DW 16

E-MAIL: ejoe@gmx.at · HOMEPAGE: start.at/ejoe

BANKVERBINDUNG: PSK Kto.-Nr. 7730.067

Stellungnahme der Evangelischen Jugend Österreich zu den geplanten Änderungen im SMG

Zu § 27 (2) Z 2: Die ehestmögliche Überprüfung der Suchtmittelgewöhnung ist zu begrüßen, da Sachverständigengutachten im späteren Verfahren entbehrlich sind, und die Kostengründe durchaus einleuchten.

Zu § 28 (4): Eine Anhebung der Untergrenze des Strafrahmens von bisher einem auf nunmehr drei Jahre halten wir nicht für zweckmäßig.

1) Erstens wird damit der Ermessensspielraum des Richters eingengt, und läßt weniger Raum für differenzierte Strafen.

2) Zweitens fallen die nach § 28 (4) verurteilten Täter wie in den Erörterungen zugegeben nicht mehr in den Anwendungsbereich von §§ 39 und 40 SMG, sieht man von der Möglichkeit einer außerordentlichen Strafmilderung ab. Es ist also offenbar nicht mehr das Ziel, die Therapie vor die Strafe zu stellen, um künftigen Rechtsbrüchen vorzubeugen, sondern die Täter sofort die volle Härte des Gesetzes spüren zu lassen. Der Satz „Härte, wem Härte gebührt“ spricht eine deutliche Sprache und ist an Kaltblütigkeit nicht zu überbieten. Mit dieser Regelung wird mit dem Grundsatz „Therapie statt Strafe“ gebrochen, die politische Herkunft dieser Vorlage ist nur allzu sichtbar.

Zu § 28 (5): Einer Ausdehnung der Strafdrohung auf lebenslange Freiheitsstrafe stehen wir ablehnend gegenüber, da gerade in diesem Fall die Generalprävention keine taugliche Argumentation darstellt. Die Erfahrung hat gezeigt, daß lebenslange Freiheitsstrafen kaum generalpräventive Wirkung entfalten, sondern lediglich eine Absicherung der Gesellschaft durch das Wegsperrten der Täter bedeutet. Die Entstehung neuen Gefahrenpotentials durch nach langer Isolierung der Gesellschaft entwöhnte Täter wird völlig außer Acht gelassen.

Die lebenslange Freiheitsstrafe stellt das Delikt auf eine Stufe mit Mord, erpresserischer Entführung mit Tod des Opfers oder Völkermord – diese Wertung können wir nicht nachvollziehen.



Zu § 29: Wir haben in der Frage der Anleitung zum Suchtgiftmißbrauch keine Einwände. Es ist wichtig, diese Bestimmung anzupassen und bekannte Schlupflöcher zu schließen.

Zu § 35 (2): Gegen diese Bestimmung zur Privilegierung der „kleinen“ Delikte ist nichts einzuwenden. Es wird jedoch unsererseits darauf hingewiesen, daß im Zuge dieser Änderung auch der § 38 (1) SMG angepaßt werden müßte, bzw. in die Regelung des § 35 (2) SMG einbezogen. Dieser sieht ja vor, das Strafverfahren nachträglich einzuleiten, wenn während der Probezeit vom Täter eine weitere nach SMG strafbare Handlung begangen wird bzw. ein Antrag auf Bestrafung vorliegt.

Das bisher geltende Suchtmittelstrafrecht ist in sich stimmig und sinnvoll nach Deliktsschwere abgestuft. Durch die vorgeschlagenen Änderungen driften die Behandlungen von „Kleinen“ und „Großen“ immer weiter auseinander. Auf der einen Seite wird durch nochmalige Zurücklegungsoption ein weiterer Anreiz zu Wohlverhalten geschaffen, auf der anderen Seite meint man, mit lebenslangen Freiheitsstrafen wirksam abschrecken zu können. Diese Tendenzen zu verstärken halten wir für den falschen Weg, wir lehnen dahingehende Änderungen ab.


DSA Michael Kersch, Vorsitzender der EJO